

# Zurich Wasserfahrzeugversicherung

Kundeninformation und  
Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)



Wir sind für Sie da.

Zurich Help Point: 0800 80 80 80  
Aus dem Ausland: +41 44 628 98 98



## Inhaltsverzeichnis

Art.	Seite	Art.	Seite
<b>Produktübersicht</b>	<b>3</b>	<b>Kaskoversicherung</b>	<b>9</b>
<b>Kundeninformation</b>	<b>4</b>	201 Versicherte Sachen	9
<b>Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) Ausgabe 11/2021</b>	<b>5</b>	202 Versicherte Ereignisse	9
<b>Gemeinsame Bestimmungen</b>	<b>5</b>	203 Versicherungsleistungen	10
1 Vertragsgrundlagen und anwendbares Recht	5	204 Selbstbehalt	11
2 Zeitliche Geltung	6	205 Bestimmung der Prämie nach dem Schadenverlauf	11
3 Örtliche Geltung	6	206 Ausschlüsse	12
4 Prämienzahlung und Vertragsanpassungen	6	<b>Unfallversicherung</b>	<b>13</b>
5 Obliegenheiten am Stillliegeort und bei Transporten in der Kaskoversicherung	7	301 Versicherte Personen	13
6 Vorgehen im Schadenfall (Obliegenheiten)	7	302 Versicherte Unfälle	13
7 Folgen bei vertragswidrigem Verhalten	7	303 Versicherungsleistungen	13
8 Kündigung im Schadenfall	7	304 Ausschlüsse	14
9 Abtretung von Ansprüchen	7	305 Überbesetzte Wasserfahrzeuge	14
10 Gerichtsstand	7	306 Anrechnung auf Haftpflichtansprüche	14
11 Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen	7	<b>Begriffserläuterungen</b>	<b>15</b>
<b>Haftpflichtversicherung</b>	<b>8</b>		
101 Versicherungsumfang	8		
102 Versicherte Personen	8		
103 Versicherungsleistungen	8		
104 Ausschlüsse	8		
105 Rückgriff	9		

## Produktübersicht

Leistungen			
<b>Haftpflichtversicherung</b>			
Haftpflicht			
Grobfahrlässigkeitsschutz Haftpflicht			
<b>Kaskoversicherung</b>			
Gewaltsame Beschädigung (Kollision)	Vollkasko	—	
Grobfahrlässigkeitsschutz Kollision		—	
Diebstahl		Teilkasko	
Feuer			
Glas			
Elementar an Land			
• beim Stillliegen auf dem Wasser			●
• auf dem Wasser			—
<b>Unfallversicherung</b>			
Tod, Invalidität, Taggeld, Spitaltaggeld, Heilungskosten		●	●

● Optionale Deckungsbausteine    — Nicht versicherbar

## Kundeninformation

Die nachstehende Kundeninformation gibt einen Überblick über das Versicherungsunternehmen und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich abschliessend aus den Vertragsunterlagen (Antrag/Offerte, Police, Vertragsbedingungen) und den anwendbaren Gesetzen, insbesondere dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (nachstehend VVG genannt).

Nach Annahme des Antrages/der Offerte wird dem Versicherungsnehmer eine Police zugestellt. Diese entspricht inhaltlich dem Antrag/der Offerte.

### Wer ist der Versicherer?

Die Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG, nachstehend Zürich genannt, mit Sitz am Mythenquai 2 in 8002 Zürich, beaufsichtigt durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsichtsbehörde FINMA (Laupenstrasse 27, 3003 Bern).

### Welche Risiken sind versichert und was ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus den Vertragsunterlagen und werden durch die dort aufgeführten Ausschlüsse eingeschränkt.

Im Wesentlichen schützen die nachstehenden Versicherungen vor folgenden Risiken bzw. umfassen die folgenden Leistungen (jeweils im Rahmen der vereinbarten Versicherungssummen):

- **Haftpflichtversicherung:** Leistet, wenn Dritte gegen den Versicherten Ansprüche wegen Personen- oder Sachschäden geltend machen und diese Ansprüche auf gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen beruhen. Beahlt berechnete und wehrt unberechtigte Ansprüche ab.
- **Kaskoversicherung:** Leistet bei Schäden am versicherten Wasserfahrzeug durch Diebstahl, Feuer, Glasbruch und Elementarschäden an Land (Teilkasko) oder – sofern zusätzlich vereinbart – bei Schäden durch plötzliche, gewaltsame äussere Einwirkung, z. B. als Folge eines selbst verschuldeten Unfalles (Kollisionskasko). Die Kollisions- und Teilkaskoversicherung zusammen ergeben eine Vollkaskoversicherung.
- **Unfallversicherung:** Leistet die vereinbarte Entschädigung (Versicherungssumme, Taggeld, Heilungskostenersatz) bei Unfällen, die dem Versicherten bei der Benutzung des versicherten Wasserfahrzeuges oder bei der Hilfeleistung gegenüber Personen in anderen Wasserfahrzeugen zustossen.

Wichtige Ausschlüsse sind Schäden:

- Betriebsschäden, d. h. Schäden am versicherten Wasserfahrzeug durch Verschleiss und ähnliches;
- wenn der Schiffsführer im Zeitpunkt des Unfalles einen Blutalkoholgehalt von 1.6% oder mehr aufweist oder fahruntüchtig ist;

- im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen, Vergehen oder dem Versuch dazu;
- bei kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten anlässlich Zusammenrottung, Krawall oder Tumult);
- bei Erdbeben, vulkanischen Eruptionen oder Veränderung der Atomkernstruktur;
- durch behördlich oder gesetzlich nicht bewilligte Fahrten.

### Handelt es sich um eine Summen- oder um eine Schadenversicherung?

Diese Versicherung ist grundsätzlich eine Schadenversicherung; für die Ausrichtung und die Höhe der Versicherungsleistungen ist der Schaden, der aufgrund des versicherten Ereignisses eingetreten ist, massgebend. Ausnahme bildet die Unfallversicherung, bei welcher die Deckungsbausteine Todesfall, Invalidität, Taggeld und Spitaltaggeld Summenversicherungen darstellen; für die Ausrichtung und die Höhe der Versicherungsleistungen ist der Schaden, der aufgrund des versicherten Ereignisses eingetreten ist, nicht massgebend. Diese Leistungen können zusätzlich zu anderen Leistungen erbracht werden.

### Welche Prämie ist geschuldet?

Die Höhe der Prämie hängt von den versicherten Risiken und dem gewünschten Versicherungsschutz ab. Alle Angaben zur Prämie und möglichen Gebühren (z. B. Steuern, Ratenzahlung) sind in den Vertragsunterlagen enthalten. Sie ist mit Beginn der Versicherungsperiode zu bezahlen, wenn die Vertragsunterlagen keine andere oder die Prämienrechnung keine spätere Fälligkeit bestimmen.

Zürich kann die Prämie und die Versicherungsbedingungen auf ein neues Versicherungsjahr anpassen. In diesem Fall hat der Versicherungsnehmer nach Massgabe der Versicherungsbedingungen ein Kündigungsrecht.

### Welche weiteren Pflichten hat der Versicherungsnehmer?

Die Pflichten ergeben sich aus den Versicherungsbedingungen und dem VVG. Wichtige Pflichten sind z. B.:

- Meldung bei Änderung einer deklarierten Tatsache;
- Unverzögliche Meldung eines Versicherungsfalles (Schadenanzeige) an Zürich telefonisch unter der Gratisnummer 0800 80 80 80, aus dem Ausland +4144 628 08 08 oder schriftlich;
- Mitwirkung bei Abklärungen (im Schadenfall, bei Gefahrsveränderungen etc.);
- Den versicherten Sachen Sorge zu tragen und sie mit geeigneten Massnahmen zu schützen;
- Für die Minderung des Schadens zu sorgen und keine Forderungen anzuerkennen.

### Wann beginnt und wann endet die Versicherung?

Die Versicherung beginnt an dem Tag, der im Antrag/in der Offerte bzw. in der Police aufgeführt ist. Der Versicherungsschutz gilt für Schäden, die nach Versicherungsbeginn und vor Vertragsende verursacht werden.

Wurde ein Versicherungsnachweis abgegeben, gewährt Zürich bis zur Zustellung der Police provisorischen Versicherungsschutz gemäss Gesetz resp. Vertragsbedingungen.

Der Vertrag wird in der Regel durch ordentliche Kündigung beendet. Diese ist jeweils bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vertrages bzw., sofern vereinbart oder gesetzlich vorgesehen, des Versicherungsjahres möglich. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich stillschweigend um ein Jahr. Befristete Verträge ohne Verlängerungsklausel enden ohne Weiteres an dem im Antrag/in der Offerte bzw. in der Police festgesetzten Tag.

Weitere Beendigungsmöglichkeiten ergeben sich aufgrund der Versicherungsbedingungen sowie des VVG.

### Kann der Vertrag widerrufen werden?

Der Versicherungsnehmer kann seinen Antrag/Offerte zum Abschluss des Vertrages oder die Erklärung zu dessen Annahme schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht (z.B. per E-Mail), innert 14 Tagen widerrufen. Die Frist ist eingehalten, wenn der Versicherungsnehmer am letzten Tag der Widerrufsfrist seinen Widerruf Zürich mitteilt oder seine Widerrufserklärung der Post übergibt.

### Wie behandelt Zürich Personendaten?

Zürich bearbeitet im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss und der Vertragsabwicklung und zu weiteren Zwecken Daten, die sich auf natürliche Personen beziehen (Personendaten). Nähere Informationen zu dieser Bearbeitung (u. a. den Zwecken, den Empfängern von Daten, der Aufbewahrung und den Rechten der betroffenen Person) finden sich in der Datenschutzerklärung von Zürich. Diese Datenschutzerklärung kann unter [www.zurich.ch/datenschutz](http://www.zurich.ch/datenschutz) abgerufen oder unter Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG, Datenschutz, Postfach, 8085 Zürich, bzw. unter [datenschutz@zurich.ch](mailto:datenschutz@zurich.ch) bezogen werden.

### Erhält der Broker/Makler eine Vergütung?

Wenn ein Dritter, z. B. ein ungebundener Vermittler (Broker/Makler), die Interessen des Versicherungsnehmers bei Abschluss oder Betreuung dieses Versicherungsvertrags wahrnimmt, ist es möglich, dass Zürich gestützt auf eine Vereinbarung mit diesem Dritten für seine Tätigkeit ein Entgelt bezahlt. Wünscht der Versicherungsnehmer nähere Informationen darüber, so kann er sich an den Dritten wenden.

**Wenn Sie schnell Hilfe oder einen Rat brauchen, sind wir rund um die Uhr und weltweit unter der Gratisnummer 0800 80 80 80, aus dem Ausland +41 44 628 98 98, für Sie da.**

Zur Sicherstellung einer einwandfreien Serviceleistung zeichnen wir alle Gespräche im Kontakt mit den Kundendienstzentren auf.

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf die weibliche Bezeichnung verzichtet.

## Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) Ausgabe 11/2021

### Gemeinsame Bestimmungen

#### Art. 1

#### Vertragsgrundlagen und anwendbares Recht

Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien und der Umfang der Versicherung sind in der Police, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) und den allfälligen Besonderen Bedingungen festgelegt. Eine vollständige Produktübersicht befindet sich auf Seite 3.

Auf den vorliegenden Vertrag ist schweizerisches Recht anwendbar, insbesondere das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) sowie die Bestimmungen der Schifffahrtsgesetzgebung (BSG und Verordnungen).

Für Versicherungsnehmer mit Wohnsitz oder Sitz im Fürstentum Liechtenstein gehen bei Abweichungen die zwingenden Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts vor.

Folgende Verwendungsarten sind nur versichert, sofern dies ausdrücklich vereinbart wird und in der Police aufgeführt ist:

- gewerbsmässige Personenbeförderung oder gewerbsmässiger Gütertransport,
- gewerbsmässige Vermietung.

## Art. 2 Zeitliche Geltung

Die Versicherung beginnt an dem Tag, der in der Police aufgeführt ist und gilt für Schäden, die während der Vertragsdauer verursacht werden.

Wird ein Versicherungsnachweis ausgestellt, gewährt Zurich bis zur Zustellung der Police provisorischen Versicherungsschutz

- für Haftpflichtschäden im Rahmen der gesetzlichen Mindestversicherungssumme,
- in der Kasko- und Unfallversicherung gemäss dem unterzeichneten und bei Zurich eingetroffenen Antrag während maximal 4 Wochen ab Einlösedatum. Die Höchstentschädigung in der Kaskoversicherung beträgt maximal CHF 100'000.

Wird ein Antrag abgelehnt, erlischt der provisorische Versicherungsschutz 3 Tage nach Zustellung der Ablehnungserklärung an den Versicherungsnehmer. Bis zum Erlöschen des Versicherungsschutzes ist die Prämie anteilmässig geschuldet.

Wurde eine Vertragsdauer von mehr als 3 Jahren vereinbart, kann der Vertrag auf das Ende des dritten oder jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht (z. B. per E-Mail), gekündigt werden. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils automatisch um ein Jahr. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist bei der anderen Vertragspartei eintrifft. Sieht die Kündigung nichts anderes vor, so gilt sie für sämtliche Versicherungen der Police. Ist der Vertrag für weniger als ein Jahr abgeschlossen, endet er am Tag, der in der Police aufgeführt ist.

## Art. 3 Örtliche Geltung

Der geografische Geltungsbereich umfasst alle europäischen Länder ausser Weissrussland, Moldawien, Ukraine, Russische Föderation, Georgien, Armenien, Aserbaidschan und Kasachstan.

Die Versicherung gilt auf dem Land und den Binnengewässern, während sich das Wasserfahrzeug in Bewegung, im Ruhezustand oder auf dem Transport befindet.

Sofern in der Police zusätzlich vereinbart, erstreckt sich die Versicherung auch auf die Küstengewässer der Länder im Geltungsbereich bis 12 nautische Meilen ab Küstenabschnitt.

Falls der Halter sein Domizil von der Schweiz oder vom Fürstentum Liechtenstein ins Ausland verlegt (das Fürstentum Liechtenstein gilt nicht als Ausland), erlischt die Versicherung, sobald das versicherte Wasserfahrzeug im Ausland immatrikuliert wird bzw. der Halter dort einen Flaggenschein löst, spätestens mit dem Ablauf des Versicherungsjahres, in welchem der Domizilwechsel erfolgt.

## Art. 4 Prämienzahlung und Vertragsanpassungen

### 4.1 Prämiengrundlagen

Die Prämie beruht auf dem vereinbarten Versicherungsumfang sowie den deklarierten Tatsachen (Gefahrstatistiken) des Versicherungsnehmers zu den versicherten Personen und zum Wasserfahrzeug. Ändert sich eine dieser Gefahrstatistiken, ist Zurich unverzüglich schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht (z. B. per E-Mail), zu informieren. Bei Gefahränderung prüft Zurich, den Vertrag an die geänderten Verhältnisse anzupassen.

### 4.2 Saldi

Die Vertragsparteien verzichten auf die Einforderung von Saldi aus Prämienabrechnungen unter CHF 5.

### 4.3 Vertragsanpassungen durch Zurich

Zurich kann, mit Wirkung ab dem folgenden Versicherungsjahr, den Vertrag anpassen (z. B. Prämien erhöhen, Versicherungsbedingungen oder Versicherungssummen anpassen, Selbstbehaltsregelungen ändern).

Zurich hat dem Versicherungsnehmer die neuen Prämien bzw. Vertragsbestimmungen spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekannt zu geben. Der Versicherungsnehmer hat hierauf das Recht, den Versicherungsvertrag in seiner Gesamtheit oder den von der Änderung betroffenen Teil auf Ende des laufenden Versicherungsjahres zu kündigen. Die Kündigung muss spätestens am letzten Tag des laufenden Versicherungsjahres bei Zurich schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht (z. B. per E-Mail), eintreffen. Unterlässt er die Kündigung, gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Versicherungsvertrages.

Nicht zur Kündigung berechtigt:

- Einführung oder Änderung von gesetzlichen Abgaben (eidg. Stempelabgabe),
- gesetzlich oder behördlich angeordnete Vertragsanpassungen.

### 4.4 Verzugsfolgen

Kommt der Versicherungsnehmer seiner Zahlungspflicht nicht nach, so wird er zur Zahlung aufgefordert und hat die Mahnkosten sowie den Verzugszins zu zahlen.

### 4.5 Prämienrückerstattung

Wird der Vertrag vorzeitig aufgehoben, erstattet Zurich die Prämie für die nicht abgelaufene Versicherungsdauer zurück.

Die Prämie bleibt jedoch für das ganze Versicherungsjahr geschuldet, wenn

- der Vertrag infolge Totalschadens aufgehoben wird, für den Zurich eine Entschädigung erbracht hat,
- der Versicherungsnehmer den Vertrag im ersten Versicherungsjahr im Teilschadenfall kündigt.

#### 4.6 Verrechnung

Zurich kann ihre ausstehenden Forderungen gegenüber dem Versicherungsnehmer mit dessen Ansprüchen auf Entschädigung aus Schadenfällen bzw. Prämienrück- erstattung verrechnen.

#### Art. 5 Obliegenheiten am Stillliegeort und bei Transporten in der Kaskoversicherung

Das Wasserfahrzeug und alle beweglichen Sachen sind je nach Stillliegeort (Bootshaus, Trockenliegeplatz, öffentlicher oder privater Parkplatz, Wasser) ordnungsgemäss zu sichern und variable Pegelstände sowie massgebende gesetzliche oder behördliche Vorschriften und Weisungen zu beachten.

Bei Transporten müssen das Wasserfahrzeug und die beweglichen Sachen ordnungsgemäss verladen, gesichert oder verpackt werden.

#### Art. 6 Vorgehen im Schadenfall (Obliegenheiten)

##### 6.1 Meldepflicht

Der Versicherte ist verpflichtet, Zurich das Schadenereignis unverzüglich telefonisch oder schriftlich zu melden und bei allen Abklärungen zu unterstützen, insbesondere erforderliche Vollmachten auszustellen sowie alle relevanten Unterlagen zu übergeben. Zurich kann bei Bedarf eine schriftliche Schadenanzeige einverlangen.

In folgenden Fällen muss auch die Polizei benachrichtigt werden:

- Unfälle mit Personenschäden,
- Diebstahl.

In allen anderen Fällen kann Zurich im Einzelfall eine Polizeimeldung verlangen.

Auf Verlangen von Zurich hat der Versicherte zudem Strafanzeige einzureichen oder Strafantrag zu stellen.

##### 6.2 Haftpflichtversicherung

Zurich führt Verhandlungen mit dem Geschädigten. Bei Unfällen im Ausland ist Zurich ermächtigt, Dritte mit der Schadenbehandlung zu beauftragen. Die Erledigung der Ansprüche des Geschädigten durch Zurich ist für den Versicherten in allen Fällen verbindlich.

Der Versicherte darf Ansprüche des Geschädigten nicht anerkennen oder Zahlungen leisten. Die Führung eines Zivilprozesses liegt bei Zurich.

##### 6.3 Kaskoversicherung

Zurich ist Gelegenheit zu geben, das beschädigte Wasserfahrzeug vor und nach der Reparatur zu besichtigen. Andernfalls kann die Leistung gekürzt werden oder ganz entfallen.

#### Art. 7 Folgen bei vertragswidrigem Verhalten

Bei Verletzung von Obliegenheiten durch einen Versicherten kann die Leistung von Zurich gekürzt werden oder entfallen. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn der Versicherte nachweist, dass die Verletzung den Umständen nach als unverschuldet anzusehen ist oder diese keinen Einfluss auf den Eintritt des Ereignisses und auf den Umfang der Leistung gehabt hat. Die wegen Zahlungsunfähigkeit des Prämienschuldners versäumte Prämienzahlung gilt nicht als unverschuldet.

#### Art. 8 Kündigung im Schadenfall

Nach jedem Schadenfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, können sowohl der Versicherungsnehmer als auch Zurich den Vertrag schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht (z. B. per E-Mail), kündigen. Der Versicherungsnehmer kann spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung der Entschädigung Kenntnis erhalten hat, den Vertrag kündigen. Eine Kündigung durch Zurich muss spätestens mit der Auszahlung der Entschädigung erfolgen. Kündigt eine der Parteien und sieht die Kündigung nichts anderes vor, so gilt sie für sämtliche Versicherungen der Police. Der Versicherungsschutz erlischt 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei der anderen Partei.

#### Art. 9 Abtretung von Ansprüchen

Die Ansprüche auf die versicherten Leistungen können vor ihrer endgültigen Festsetzung ohne ausdrückliche Zustimmung von Zurich weder übertragen noch verpfändet werden.

#### Art. 10 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand stehen dem Versicherungsnehmer oder dem Anspruchsberechtigten wahlweise zur Verfügung

- Zürich,
- der schweizerische oder liechtensteinische (Wohn-)Sitz des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten.

#### Art. 11 Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen

Zurich gewährt keine Deckung und ist nicht verpflichtet, Zahlungen oder andere Leistungen zu erbringen, soweit anwendbare Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen verletzt würden.

## Haftpflichtversicherung

### Art. 101

#### Versicherungsumfang

##### 101.1 Versicherte Haftpflicht

Versichert sind Schadenersatzansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen einen Versicherten erhoben werden wegen

- Tötung oder Verletzung von Personen (Personenschäden),
- Tötung oder Verletzung von Tieren sowie Zerstörung oder Beschädigung von Sachen (Sachschäden).

##### Schadenursachen

Die Versicherung erstreckt sich auch auf Schäden, verursacht

- durch die vom versicherten Wasserfahrzeug gezogenen Personen,
- durch die vom versicherten Wasserfahrzeug gezogenen oder gestossenen Sachen,
- durch das Beiboot des versicherten Wasserfahrzeuges, sofern für das Beiboot nicht ein eigener Schiffsausweis erforderlich ist,
- durch das Transportmittel für das versicherte Wasserfahrzeug oder Beiboot, sofern es nicht der Strassenverkehrsgesetzgebung (SVG) unterliegt,
- durch die Bojen (samt Geschirr),
- bei der Hilfeleistung nach Unfällen dieser Wasserfahrzeuge,
- beim Ein- und Aussteigen in das bzw. aus dem Wasserfahrzeug.

##### 101.2 Schadenverhütungskosten

Steht der Eintritt eines unvorhergesehenen, versicherten Schadens unmittelbar bevor, sind die Kosten angemessener Massnahmen zur Verhinderung des Schadens versichert.

##### 101.3 Grobfahrlässigkeitsschutz

Zürich verzichtet auf den Rückgriff gegenüber den Versicherten, wenn das Schadenereignis grobfahrlässig verursacht wird. Zürich nimmt jedoch Rückgriff auf die Versicherten, wenn der Schaden

- in angetrunkenem oder fahruntfähigem Zustand oder
- durch besonders krasse Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit verursacht wird.

Beim Rückgriff wird die Schwere des Verschuldens berücksichtigt.

### Art. 102

#### Versicherte Personen

Versichert sind

- der Versicherungsnehmer, der Eigentümer, der Halter, der Führer des Wasserfahrzeuges (nachstehend Schiffsführer genannt) sowie die Benutzer,

- die Besatzungsmitglieder und Hilfspersonen,
- die vom Wasserfahrzeug gezogenen Personen.

### Art. 103

#### Versicherungsleistungen

Zürich bezahlt berechnete und wehrt unberechtigte Ansprüche für den Versicherten ab. Der Geschädigte hat das Recht, seine Ansprüche direkt bei Zürich geltend zu machen.

Die Leistungen sind auf die in der Police bezeichnete Versicherungssumme begrenzt einschliesslich Schadenzinsen, Anwalts- und Gerichtskosten.

### Art. 104

#### Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht für:

##### 104.1 Sach- und Eigenschäden

Ansprüche aus Personen- und Sachschäden des Eigentümers und des Halters des versicherten Wasserfahrzeuges, aus Schäden am versicherten Wasserfahrzeug, Transportmittel sowie aus Schäden an den an diesem Wasserfahrzeug angebrachten Sachen oder an Tieren und Sachen, die mit dem Wasserfahrzeug befördert, gezogen oder gestossen werden. Mitversichert sind jedoch Schäden an Gegenständen, die andere Personen mit sich führen, wie Reisegepäck und dergleichen;

##### 104.2 Personenschäden der gezogenen Personen

Ansprüche aus Personenschäden der gezogenen Personen (z. B. Wasserskifahrer) gegenüber dem Versicherten, sofern nicht zusätzlich vereinbart;

##### 104.3 Rennen und ähnliche Fahrten

Ansprüche aus Unfällen bei Rennen oder Regatten, für die eine besondere Haftpflichtversicherung besteht;

##### 104.4 Unerlaubte Fahrten

Die Haftpflicht des Schiffsführers, der den gesetzlich erforderlichen Führerausweis nicht besitzt oder von Personen, die dem Schiffsführer das versicherte Wasserfahrzeug überlassen, obwohl sie diesen Mangel hätten erkennen können;

##### 104.5 Nicht bewilligte Fahrten

Die Haftpflicht im Zusammenhang mit Fahrten, die gesetzlich oder behördlich nicht bewilligt sind und die Haftpflicht von Personen, die das ihnen anvertraute Wasserfahrzeug zu Fahrten verwendet haben, zu denen sie nicht ermächtigt sind;

##### 104.6 Strolchenfahrten

Die Haftpflicht von Personen, die das versicherte Wasserfahrzeug zum Gebrauch entwendet haben und von Personen, die von dieser Entwendung wussten oder hätten wissen können;

### 104.7 Verbrechen

Ansprüche aus Unfällen im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen und Vergehen und dem Versuch dazu;

### 104.8 Kernenergie

Ansprüche aus Schäden, für welche nach der Gesetzgebung über die Kernenergie gehaftet wird.

### Art. 105 Rückgriff

Die gesetzlichen Bestimmungen geben dem Geschädigten das Recht, seine Forderungen direkt gegenüber Zurich geltend zu machen. Aus diesem Grunde können die Ausschlüsse gemäss

- Art. 104.4 Unerlaubte Fahrten,
- Art. 104.5 Nicht bewilligte Fahrten,
- Art. 104.6 Strolchenfahrten,
- Art. 104.7 Verbrechen

dem Geschädigten nicht entgegengehalten werden.

## Kaskoversicherung

### Art. 201 Versicherte Sachen

Versichert sind Schäden am deklarierten Wasserfahrzeug, am fest montierten Zubehör, Einbaumotor und an gesetzlich oder behördlich vorgeschriebenen Ausrüstungsgegenständen, die gegen den Willen des Versicherungsnehmers und des Schiffsführers eintreten.

Aufgrund besonderer Vereinbarung können versichert werden:

- nicht eingebauter Motor (Aussenbordmotor),
- Segel,
- Schiffsdecke,
- Beiboot,
- Transportmittel (Anhänger),
- loses Zubehör und persönliche Habe.

### Art. 202 Versicherte Ereignisse

Je nach Vereinbarung umfasst der Versicherungsschutz eine

- Vollkaskoversicherung (Teilkasko und gewaltsame Beschädigung) oder
- Teilkaskoversicherung.

#### 202.1 Gewaltsame Beschädigung (Kollision)

Versichert sind Schäden durch plötzliche, gewaltsame äussere Einwirkung, also im besonderen Schäden durch Anprall, Zusammenstoss, Strandung, Auffahren auf

Wenn gesetzliche oder vertragliche Gründe den Versicherungsschutz einschränken, (z. B. Fahren in ange-trunkenem Zustand) oder aufheben (z. B. Fahren ohne gesetzlich erforderlichen Führerausweis), kann Zurich ihre Aufwendungen teilweise oder ganz zurückfordern. Ebenso kann Zurich ihre Aufwendungen zurückfordern, wenn sie Leistungen erbringen muss, obwohl die Ver-sicherung bereits erloschen ist.

Grund. Versichert sind auch Schäden durch Windeinwirkung (Böen), Kentern, Sinken, Vollsclagen und zwar selbst dann, wenn sie im Anschluss an Betriebs-, Bruch- oder Abnutzungsschäden eintreten sowie Schäden durch mutwillige Handlungen (ausgenommen Schönheitsfehler an Anstrich und Politur) anderer Personen als die berechtigten Benützer.

#### Grobfahrlässigkeitsschutz Kollision

Wird die Kollision grobfahrlässig verursacht, verzichtet Zurich auf eine Kürzung der Leistung. Wird der Schaden jedoch

- in angetrunkenem oder fahruntfähigem Zustand, ohne dass ein Fall nach Art. 206.7 vorliegt oder
- durch besonders krasse Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit verursacht,

werden die Leistungen nach der Schwere des Verschuldens gekürzt.

#### 202.2 Teilkasko

##### a) Diebstahl

Versichert sind Schäden aus Verlust, Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen infolge Diebstahls, Entwendung zum Gebrauch oder Raub im Sinne der strafrechtlichen Bestimmungen. Die Aufzählung ist abschliessend.

Beschädigungen anlässlich eines versuchten Diebstahls bzw. einer versuchten Entwendung zum Gebrauch oder eines versuchten Raubes sind mitversichert.

Fahrzeugentwendungen durch Personen, die mit dem Versicherungsnehmer im gleichen Haushalt wohnen, gelten nicht als Diebstahlschäden.

Diebstahl von Kraftstoffen ist nicht versichert.

#### b) Feuer

Versichert sind Schäden durch Brand, Explosion, Blitzschlag, Kurzschluss und durch die Löschaktion.

Sengschäden sind nicht versichert.

Schäden an elektronischen und elektrischen Geräten und Bauteilen sind nur versichert, wenn die Ursache nicht auf einen inneren Defekt zurückzuführen ist.

Während der Garantiezeit sind Schäden versichert, wenn keine Gewährleistungsansprüche gestellt werden können.

#### c) Glas

Versichert sind Bruchschäden an Teilen der versicherten Sachen aus Glas oder Werkstoffen, die als Glasersatz dienen.

#### d) Elementar

Versichert sind Schäden aus unmittelbarer Folge von

- Sturm (= Wind von mindestens 75 km/h), Hagel,
- Hochwasser, Überschwemmung,
- Felssturz oder herabfallenden Steinen, Erdbeben,
- Lawine, Schneerutsch, herabfallendem Eis, Schneedruck.

Alle anderen Elementarschäden sind ausgeschlossen.

Mitversichert sind Schäden durch abstürzende Luftfahrzeuge wie Flugzeuge, Raumfahrzeuge oder Teile davon.

In der Teilkaskoversicherung sind Elementarschäden nur auf dem Land versichert. Sofern in der Police zusätzlich vereinbart, sind Elementarschäden beim Stillliegen des Wasserfahrzeuges auf dem Wasser mitversichert.

Ist eine Vollkaskoversicherung vereinbart, erstreckt sich der Versicherungsschutz für Elementarschäden sowohl auf dem Land als auch auf dem Wasser.

### 202.3 Loses Zubehör und persönliche Habe

Schäden an losem Zubehör und mitgeführten persönlichen Sachen der Benutzer sind mitversichert, wenn diese

- gleichzeitig mit dem Wasserfahrzeug beschädigt werden,
- aus dem zugedeckten und verzurrten Wasserfahrzeug, aus der abgeschlossenen Kabine oder aus dem gegen Diebstahl gesicherten Staufach gestohlen werden.

Nicht versichert sind: Bargeld, Bank-, Post-, Kunden- und Kreditkarten, Fahrkarten und Abonnemente, Wertpapiere, Sparhefte, Edelmetalle, Schmuck, Motorfahrzeuge, sämtliche Dateien und gespeicherte Daten sowie Akten. Dasselbe gilt für Lebens- und Genussmittel sowie Tiere. Liebhaberwerte werden nicht entschädigt.

### Versicherte Haustiere

Werden mitgeführte Haustiere im versicherten Wasserfahrzeug oder durch Herausschleudern verletzt, zahlt Zürich die notwendigen Kosten für Heilungsmassnahmen bis maximal CHF 5'000 pro Ereignis.

## Art. 203

### Versicherungsleistungen

#### 203.1 Teilschaden

Werden die versicherten Sachen durch ein versichertes Ereignis beschädigt, zahlt Zürich die Kosten einer dem Zustand und Alter des Wasserfahrzeuges angemessenen Reparatur.

Der Versicherungsnehmer kann den Reparaturbetrieb nach seiner Wahl bestimmen. Sofern Zürich mit dem vom Versicherungsnehmer beauftragten Reparaturbetrieb keine Einigung über die Kostenvoranschläge erzielen kann, behält sich Zürich vor, eine zusätzliche Offerte eines anerkannten namhaften Reparaturbetriebes einzuholen und dem Versicherungsnehmer die geschätzten Kosten auszusahlen.

Wenn mangelhafter Unterhalt, Abnutzung, vorbestandene Schäden, Konstruktions- oder Fabrikationsfehler die Reparaturkosten wesentlich erhöhen oder durch die Reparatur der Zustand des Wasserfahrzeuges wesentlich verbessert wird, hat der Versicherungsnehmer einen angemessenen Teil dieser Kosten selbst zu tragen.

Reifen des Transportmittels werden aufgrund ihres Abnutzungsgrades entschädigt.

Deklariert der Versicherungsnehmer die Wiederbeschaffungspreise beim Vertragsabschluss zu tief, werden die Versicherungsleistungen verhältnismässig gekürzt.

Ist der Anspruchsberechtigte vorsteuerabzugsberechtigt, wird der Mehrwertsteueranteil abgezogen.

Bei Auszahlung ohne erfolgte Reparatur werden die ermittelten Reparaturkosten ohne Mehrwertsteuer vergütet.

#### 203.2 Totalschaden

Zürich erbringt die Leistungen gemäss der nachstehenden Entschädigungsskalen, wenn

- die Reparaturkosten den Zeitwert der versicherten Sachen übersteigen,
- das entwendete Wasserfahrzeug nicht innert 30 Tagen nach Eingang der Diebstahlmeldung bei Zürich wieder gefunden wird.

Die Entschädigung für Aussenbordmotoren, Segel, Schiffsdecken, Beiboote und Transportmittel erfolgt immer aufgrund der Skala A. Dies gilt auch im Teilschadenfall, wenn diese durch neue ersetzt werden müssen.

In der Police ist eingetragen, welche Skala für das versicherte Wasserfahrzeug gilt.

## Entschädigungsskalen

in % der deklarierten Wiederbeschaffungspreise

Betriebsjahr	Skala A	Skala B
im 1. Jahr	100%	100%
im 2. Jahr	100%–80%	100%
im 3. Jahr	80%–75%	100%
im 4. Jahr	75%–65%	100%
im 5. Jahr	65%–55%	100%–95%
im 6. Jahr	55%–45%	95%–90%
im 7. Jahr	ab 7. Betriebsjahr Zeitwert	90%–85%
im 8. Jahr		85%–80%
im 9. Jahr		80%–75%
im 10. Jahr		75%–70%
im 11. Jahr		70%–65%
im 12. Jahr		65%–60%
im 13. Jahr		60%–55%
im 14. Jahr		55%–50%
im 15. Jahr		50%–45%
ab dem 16. Jahr		Zeitwert

Als Zeitwert gilt der wirkliche Wert des Wasserfahrzeuges bzw. der versicherten Sachen zur Zeit des Schadenereignisses. Kann über die Höhe des Zeitwertes keine Einigung erzielt werden, wird die Entschädigung durch einen gemeinsam bestimmten, unabhängigen Sachverständigen festgelegt.

Liegt der Zeitwert höher als die errechnete Leistung gemäss Entschädigungsskala, wird der Zeitwert entschädigt. In jedem Fall aber bilden die in der Police genannten Wiederbeschaffungspreise die Höchstentschädigung.

Von der Entschädigung werden vorbestehende, unreparierte Schäden abgezogen.

Die Leistung vermindert sich stets um den Wert des unreparierten Wasserfahrzeuges oder der unreparierten Sache. Wird dieser Wert von der Höchstentschädigung nicht abgezogen, gehen die Überreste mit der Auszahlung in das Eigentum von Zurich über.

Ist der Anspruchsberechtigte vorsteuerabzugsberechtigt, wird der Mehrwertsteueranteil abgezogen.

### 203.3 Kosten

Bei einem versicherten Schadenereignis zahlt Zurich zusätzlich

- den Zollbetrag,
- bis zur Höhe der Totalschadenentschädigung die notwendigen Kosten für das Bergen, Abschleppen und Transportieren des Wasserfahrzeuges zur nächstgelegenen Reparatur- oder Recyclingstelle.

Auch ohne versichertes Ereignis zahlt Zurich zusätzlich die Kosten notwendiger Massnahmen zur Rettung des Wasserfahrzeuges bis CHF 2'000.

### 203.4 Entschädigung bei Diebstahl des Wasserfahrzeuges

Wird ein entwendetes Wasserfahrzeug innert 30 Tagen nach Eingang der Diebstahlmeldung bei Zurich gefunden, übernimmt Zurich die Kosten einer notwendigen Reparatur, es sei denn es liegt ein Totalschaden vor.

### 203.5 Loses Zubehör und persönliche Habe sowie gesetzlich oder behördlich vorgeschriebene Ausrüstungsgegenstände

Zurich zahlt die Kosten für die Reparatur, höchstens jedoch den Betrag für die Neuanschaffung einer gleichwertigen Sache im Zeitpunkt des Schadenereignisses. Die Höchstentschädigung reduziert sich um den Restwert.

Die Leistungen sind auf die in der Police festgelegte Versicherungssumme begrenzt.

Mit der Auszahlung der gestohlenen Sachen gehen diese in das Eigentum von Zurich über.

Werden gestohlene Sachen nachträglich beigebracht, ist die Entschädigung abzüglich einer Pauschale für einen eventuellen Minderwert, zurückzuzahlen oder die Sachen Zurich zur Verfügung zu stellen.

### 203.6 Kürzung der Leistungen

Zurich hat das Recht, ihre Leistungen abzulehnen oder zu kürzen, soweit sie nach dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) dazu berechtigt ist.

Ist das versicherte Ereignis grobfahrlässig oder vorsätzlich von einer Person herbeigeführt worden, die mit dem Versicherungsnehmer oder dem Anspruchsberechtigten in häuslicher Gemeinschaft lebt, hat Zurich das Recht, ihre Leistungen im gleichen Mass abzulehnen oder zu kürzen, als wenn das Ereignis vom Versicherungsnehmer oder dem Anspruchsberechtigten selbst verursacht worden wäre.

### Art. 204 Selbstbehalt

Der Versicherungsnehmer hat bei gewaltsamer Beschädigung den vereinbarten Selbstbehalt zu tragen.

### Art. 205 Bestimmung der Prämie nach dem Schadenverlauf

Die Vollkaskoversicherung fällt je nach Vereinbarung unter System F oder Z, die Teilkaskoversicherung unter System Z.

	Prämienstufe	% der Grundprämie
System F	1	50%
	2	60%
	3	70%
	4	80%
	5	90%
	6	100%
System Z	Die Prämie beträgt unabhängig vom Schadenverlauf stets 100%.	

Das System, die Grundprämie und die Prämienstufe bei Vertragsbeginn sind in der Police aufgeführt. Das System F richtet sich nach folgenden Regeln:

Ist in einer Beobachtungsperiode von 12 Monaten, die 3 Monate vor Fälligkeit der Jahresprämie endet, kein Schadenfall eingetreten, der zu einer Entschädigung oder Rückstellung führt, berechnet sich die Prämie für das

folgende Versicherungsjahr nach der nächsttieferen Prämienstufe, bis die tiefste Stufe der Skala erreicht ist.

Andererseits bewirkt jeder Schadenfall, der zu einer Entschädigung oder Rückstellung führt, im folgenden Versicherungsjahr eine Erhöhung um 3 Prämienstufen bis maximal auf Prämienstufe 6.

Beginnt die Versicherung weniger als 6 Monate vor dem Ende der laufenden Beobachtungsperiode, bleibt die Prämienstufe für das nächste Versicherungsjahr unverändert, sofern kein Schadenfall angemeldet wird.

Schäden, die sich in der Zeit von der Antragstellung bis zum Beginn der Versicherung ereignen, wird durch nachträgliche Berichtigung der Prämienstufe Rechnung getragen.

Keine Erhöhung der Prämienstufe bewirken

- Teilkaskoschäden,
- Schadenfälle, in denen keine Leistungen zu erbringen sind oder der Versicherungsnehmer den Schadenaufwand innert 30 Tagen ab Kenntnisnahme zurückerstattet, wird die Prämienstufe berichtigt,
- gewaltsame Beschädigungen (Kollision), an denen die versicherte Person kein Verschulden trifft und die Entschädigung für den Zeitwert zu 100% durch den Kollisionsgegner oder dessen Haftpflichtversicherer bezahlt wird.

### Art. 206

#### Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

#### 206.1 Betriebsschäden

- Betriebs-, Bruch- und Abnutzungsschäden,
- Schäden aus Bedienungsvorgängen und wegen Einfüllens von falschen Kraftstoffen/Flüssigkeiten,
- Schäden wegen Ölmangels,
- Schäden infolge Fehlens oder Einfrierens des Kühlwassers,
- Schäden, welche ausschliesslich die Bereifung des Transportmittels oder die Batterien betreffen,
- Schäden, durch Verschwellen bei Holzschiffen,
- Schäden durch das Ladegut (ausser im Anschluss an ein unter Kollision versichertes Ereignis);

#### 206.2 Mittelbare Schäden

Mittelbare Schäden wie beispielsweise Beeinträchtigung der Gebrauchs-, Leistungs- oder Rennfähigkeit, Minderwert, Kosten für Liegetage, Überwinterungen, Nutzungsausfall;

#### 206.3 Schäden durch Transport

Schramm-, Druck-, Politur- oder Farbschäden, die beim Transport entstehen, sofern diese Schäden nicht auf einen Unfall des Transportmittels, höhere Gewalt oder Diebstahl zurückzuführen sind;

#### 206.4 Rennen und andere Ereignisse

Schäden

- bei der Teilnahme an klubexternen Segelregatten, sofern nicht zusätzlich vereinbart,
- bei der Teilnahme an motorsportlichen Wettbewerben und am offiziellen Training dazu,
- bei Wildwasserfahrten oder Überfahren von Wehren;

#### 206.5 Unerlaubte Fahrten

Schäden bei Führung des Wasserfahrzeuges durch eine Person, die den gesetzlich erforderlichen Führerausweis nicht besitzt, sofern der Versicherte diesen Mangel hätte erkennen können;

#### 206.6 Nicht bewilligte Fahrten

Schäden bei Fahrten, die behördlich oder gesetzlich nicht bewilligt sind;

#### 206.7 Fahruntfähigkeit

Schäden, wenn der Schiffsführer im Zeitpunkt des Unfalles einen Blutalkoholgehalt von 1.6‰ (Minimalwert) oder mehr aufweist bzw. fahruntfähig ist, weil er unter Medikamenten mit betäubender Wirkung oder Drogen steht. Wurde keine Blutprobe, sondern eine Atem-Alkoholprobe vorgenommen, gilt dasselbe bei einer Atemalkoholkonzentration von 0.80 mg/l oder mehr;

#### 206.8 Verbrechen

Schäden im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen, Vergehen oder dem Versuch dazu;

#### 206.9 Ausnahmezustand

Schäden durch

- Temperatureinflüsse, insbesondere Eis, Erdbeben, Tsunami, vulkanischen Eruptionen oder Veränderungen der Atomkernstruktur es sei denn, dass die Schäden nachweislich mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang stehen;
- kriegerische Ereignisse unabhängig davon, ob sie sich auf dem Gebiet kriegführender Staaten oder ausserhalb auswirken, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand;
- innere Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult), es sei denn, die zumutbaren Vorkehrungen zur Vermeidung des Schadens wurden nachweislich getroffen;
- während der behördlichen Requisition.

## Unfallversicherung

### Art. 301

#### Versicherte Personen

Versichert sind alle Personen auf dem versicherten Wasserfahrzeug sowie die gezogenen Personen.

Mitversichert sind Personen, die bei Unfällen oder Pannen des versicherten Wasserfahrzeuges den Insassen Hilfe leisten. Ausgenommen sind jedoch Angehörige von Polizei, Seerettungsdienst, Sanität oder Feuerwehr.

### Art. 302

#### Versicherte Unfälle

Als Unfälle gelten Körperschädigungen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen über die obligatorische Unfallversicherung, die den versicherten Personen zustossen

- bei der Benutzung des versicherten Wasserfahrzeuges sowie beim Gebrauch des Beibootes, Transportmittels oder Bojen,
- bei der Hilfeleistung gegenüber Personen in anderen Wasserfahrzeugen bei Unfällen oder Pannen,
- beim Hantieren am versicherten Wasserfahrzeug, unter der Voraussetzung, dass sich das Wasserfahrzeug im Wasser befindet,
- beim Ein- und Auswassern einschliesslich Auf- und Abfragen.

Den Unfällen werden gleichgestellt

- das unfreiwillige Einatmen von Gasen oder Dämpfen,
- Erfrierungen, Hitzschlag, Sonnenstich sowie Gesundheitsschädigungen durch ultraviolette Strahlen (ausgenommen Sonnenbrand) oder Ertrinken.

### Art. 303

#### Versicherungsleistungen

Zurich zahlt die in der Police aufgeführten Leistungen wie folgt:

#### 303.1 Im Todesfall

Stirbt eine versicherte Person durch einen Unfall, zahlt Zurich die vereinbarte Versicherungssumme an folgende, nacheinander bezugsberechtigte Personen:

1. den Ehegatten oder eingetragenen Partner,
2. die Kinder zu gleichen Teilen,
3. die Eltern zu gleichen Teilen,
4. die Grosseltern zu gleichen Teilen,
5. die Geschwister zu gleichen Teilen.

Sind keine bezugsberechtigten Personen vorhanden, werden nur die Bestattungskosten bis zu 30% der Todesfallsumme bezahlt.

Stirbt eine versicherte Person durch einen Unfall und hinterlässt sie mindestens ein minderjähriges Kind, erhöht sich die Todesfallsumme um 50%.

#### 303.2 Bei Invalidität

Wird eine versicherte Person durch einen Unfall invalid, zahlt Zurich die vereinbarte Invaliditätsentschädigung. Diese richtet sich nach dem Invaliditätsgrad und wird nach den Bestimmungen über die Integritätsschäden des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) festgelegt. Der Invaliditätsgrad kann 100% nicht übersteigen.

Eine vorbestehende Gesundheitsschädigung führt bei der Festlegung des Invaliditätsgrades zu einer angemessenen Kürzung.

Der Invaliditätsgrad wird mit dem Abschluss der ärztlichen Behandlung, spätestens aber 5 Jahre nach dem Unfall, festgelegt und wird wie folgt entschädigt.

Invaliditätsgrad	Leistung %	Invaliditätsgrad	Leistung %
100	225	62	111
99	222	61	108
98	219	60	105
97	216	59	102
96	213	58	99
95	210	57	96
94	207	56	93
93	204	55	90
92	201	54	87
91	198	53	84
90	195	52	81
89	192	51	78
88	189	50	75
87	186	49	73
86	183	48	71
85	180	47	69
84	177	46	67
83	174	45	65
82	171	44	63
81	168	43	61
80	165	42	59
79	162	41	57
78	159	40	55
77	156	39	53
76	153	38	51
75	150	37	49
74	147	36	47
73	144	35	45
72	141	34	43
71	138	33	41
70	135	32	39
69	132	31	37
68	129	30	35
67	126	29	33
66	123	28	31
65	120	27	29
64	117	26	27
63	114	25 und weniger <sup>1</sup>	

<sup>1</sup> Entschädigung gemäss Invaliditätsgrad.

### 303.3 Taggeld

Für die ärztlich bestätigte Arbeitsunfähigkeit zahlt Zürich das vereinbarte Taggeld auch für Sonn- und Feiertage. Bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit reduziert sich das Taggeld entsprechend. Das Taggeld wird während 730 Tagen innert 5 Jahren ab dem Unfalltag ausbezahlt, längstens jedoch bis zur Auszahlung einer Invaliditätsentschädigung.

### 303.4 Spitaltaggeld

Während eines notwendigen Spitalaufenthaltes oder eines ärztlich angeordneten Kuraufenthaltes zahlt Zürich zusätzlich zu den übrigen Leistungen das vereinbarte Spitaltaggeld während 730 Tagen innert 5 Jahren ab dem Unfalltag.

### 303.5 Heilungskosten

Zürich übernimmt während 5 Jahren ab dem Unfalltag für die verletzte Person die notwendigen Kosten für

- ärztlich oder zahnärztlich durchgeführte oder angeordnete Heilungsmassnahmen,
- die stationäre Behandlung im Spital in der privaten Abteilung,
- ärztlich angeordnete Kuren,
- den gesetzlichen Taggeldabzug der Sozialversicherung für Unterhaltskosten bei Spital- und Klinikaufenthalt,
- ärztlich angeordnete Pflege zu Hause,
- die psychologische Behandlung durch einen diplomierten Arzt oder Psychologen bis maximal CHF 2'000; sowie ärztlich angeordnete Fahrlektionen bei einem diplomierten Fahrlehrer bis maximal CHF 1'000, sofern diese Massnahmen in Zusammenhang mit einem Zusammenstoss oder Sinken des versicherten Wasserfahrzeuges erforderlich werden,
- die Miete von Krankenmobilen,
- die erstmalige Anschaffung von Prothesen, Brillen, Hörapparaten und orthopädischen Hilfsmitteln oder deren Reparatur oder Ersatz (Neuwert), wenn sie anlässlich eines Unfalls beschädigt oder zerstört werden, das Heilungsmassnahmen zur Folge hat,
- Transporte mit Luftfahrzeugen, sofern sie aus medizinischen oder technischen Gründen unumgänglich sind,
- Suchaktionen bis höchstens CHF 10'000 pro versicherte Person,
- Aktionen zur Rettung der Versicherten oder Bergung der Leichen.

Stehen der versicherten Person auch Leistungen einer Sozialversicherung zu, übernimmt Zürich denjenigen Teil, für den kein Anspruch aus diesen Versicherungen besteht.

Selbstbehalte und Franchisen einer Sozialversicherung werden nicht übernommen.

### Art. 304 Ausschlüsse

Nicht versichert sind

- Unfälle bei Fahrten, an welchen das Wasserfahrzeug eigenmächtig benützt wird (Strolchenfahrten etc.) sowie
- Ereignisse gemäss
  - Art. 206.4 Rennen und andere Ereignisse,
  - Art. 206.5 Unerlaubte Fahrten,
  - Art. 206.6 Nicht bewilligte Fahrten,
  - Art. 206.7 Fahrunfähigkeit, sofern die Ansprüche des Schiffsführers betroffen sind,
  - Art. 206.8 Verbrechen,
  - Art. 206.9 Ausnahmezustand.

### Art. 305 Überbesetzte Wasserfahrzeuge

Ist zur Zeit des Unfalls die Zahl der Insassen des Wasserfahrzeuges höher als behördlich erlaubt, wird die Entschädigung mit Ausnahme der Heilungskosten verhältnismässig gekürzt. Dabei zählen drei Kinder unter 12 Jahren als zwei Erwachsene.

### Art. 306 Anrechnung auf Haftpflichtansprüche

Die Leistungen aus der Todesfall-, Invaliditäts-, Taggeld- und Spitaltaggeldversicherung werden zusätzlich zu den Leistungen aus der Haftpflichtversicherung ausbezahlt.

Diese werden jedoch dann an die Haftpflichtentschädigung angerechnet, wenn die Leistungen im Haftpflichtfall ganz oder teilweise vom Eigentümer, Halter oder Schiffsführer zurückgefordert werden können.

## Begriffserläuterungen

### Wasserfahrzeug

Als Wasserfahrzeug gelten alle Arten von Schiffen oder andere zur Fortbewegung auf oder unter der Wasseroberfläche bestimmte Schwimmkörper oder Geräte wie z. B. Motorschiffe, Yachten, Segelschiffe, Ruderboote, schwimmende Geräte.

### Betriebsjahr

Als Betriebsjahr gilt die Zeitspanne von je 12 Monaten, erstmals gerechnet ab dem Datum der ersten Inverkehrsetzung. Innerhalb eines Betriebsjahres wird die bis zum Eintritt des Schadens verstrichene Zeit verhältnismässig angerechnet.

### Gewerbmässigkeit

Gewerbmässigkeit liegt vor, wenn durch Beförderung von Fahrgästen bzw. Gütern gegen Entgelt oder durch Vermietung des Wasserfahrzeuges fortgesetzte Einnahmen erzielt werden.

### Grobfahrlässigkeit

Als Grobfahrlässigkeit gilt eine schwere Verletzung der allgemein üblichen Sorgfaltspflichten, die sich auf einen Schadenfall auswirkt.

### Wiederbeschaffungspreis

Preis eines neuen, gleichen oder gleichartigen und mit derselben Ausrüstung versehenen Wasserfahrzeuges im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

### Versicherungsnachweis

Der Versicherungsnachweis gilt als Bestätigung für das Vorhandensein der obligatorischen Wasserfahrzeug-Haftpflichtversicherung und wird den kantonalen Behörden (Schiffahrtsamt) elektronisch zugestellt.

